

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. November 2004 beschlossen:

## **Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 2004)**

### Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 184 Neue Anspruchsberechtigte“ die Wortfolge „§ 185 Verweisungen“ angefügt.
2. In § 7 Abs. 4 Z. 7 wird der Beistrich am Ende des 2. Punktes durch das Wort „oder“ ersetzt. Folgender Punkt wird eingefügt:  
„- nach dem 1. Juni 2002 in der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002)“.
3. In § 9 Abs. 5 wird nach der Bezeichnung „(§ 182 Z. 3)“ die Wortfolge „und Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114/2002, 6, BGBl. III Nr. 133/2002“ angefügt.
4. In § 58 Abs. 3 entfällt dreimal die Wortfolge „, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2000“.

5. § 82a entfällt.
6. In § 82b wird in der Überschrift vor dem Wort „Ermittlung“ die Wortfolge „Ausmaß und“ eingefügt.
7. In § 82b Abs. 1 wird das Wort „Hundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
8. In § 82b Abs. 2 wird das Wort „Hundertsatzes“ durch das Wort „Prozentsatzes“ und das Wort „Hundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
9. § 82b Abs. 3, 4 und 5 lauten:

„(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten.

(4) Als Einkommen nach Abs. 3 gelten:

  1. Erwerbseinkommen nach § 1 Z. 4 lit. a bis c des Teilpensionsgesetzes,
  2. wiederkehrende Geldleistungen
    - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung (mit Ausnahme eines Kinderzuschusses und eines besonderen Steigerungsbetrages zur Höherversicherung) und aus der Arbeitslosenversicherung sowie nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung,
    - b) aufgrund gleichwertiger bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,
  3. wiederkehrende Geldleistungen aufgrund
    - a) dieses Gesetzes (mit Ausnahme der Kinderzulage),
    - b) von bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Pensionsrecht der Landesbeamten vergleichbar sind,
    - c) des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes,
    - d) des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes,

- e) des NÖ Bezügegesetzes, LGBl. 0030, des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032, des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes, LGBl. 1005, und vergleichbarer bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften,
  - f) des Verfassungsgerichtshofgesetzes,
  - g) des Bundestheaterpensionsgesetzes,
  - h) des Bundesbahn-Pensionsgesetzes,
  - i) von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
    - aa) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und
    - bb) Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind,
  - j) sonstiger gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3 ASVG pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse und
  - k) vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft,
4. außerordentliche Versorgungsbezüge und
5. Pensionen und gleichartige Leistungen aufgrund ausländischer Versicherungs- und Versorgungssysteme (mit Ausnahme einer Kinderzulage oder einer vergleichbaren Leistung), soweit es sich nicht um Hinterbliebenenleistungen nach dem verstorbenen Beamten handelt.

(5) Solange das Einkommen eines Kalenderjahres nicht feststeht, ist vorläufig das letzte feststehende Einkommen heranzuziehen.“

10. § 82c Abs. 1 lautet:

„(1) Erreicht die Summe aus dem Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss und dem sonstigen Einkommen (§ 82b Abs. 4) des überlebenden Ehegatten in einem Kalendermonat nicht den Betrag von € 1.503,50, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss so weit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsgenusses darf jedoch 60 nicht überschreiten. An die

Stelle des Betrages von € 1.503,50 tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2005, der mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 58 Abs. 3) vervielfachte Betrag.“

11. § 82c Abs. 2 bis 5 entfallen. In § 82c erhalten die bisherigen Absätze 6 und 7 die Bezeichnung Abs. 2 und 3.
12. § 82d Abs. 1 lautet:  
„(1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus dem Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss und dem sonstigen Einkommen (§ 82b Abs. 4) des überlebenden Ehegatten das Zweifache der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss so weit zu vermindern, dass dieser Betrag nicht überschritten wird. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsgenusses ist nach unten hin mit Null begrenzt.“
13. In § 82d Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „der in Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Einkünfte“ durch die Wortfolge „des Einkommens nach § 82b Abs. 4“ ersetzt.
14. In § 82e Abs. 2 wird das Wort „Hundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
15. In § 82f Abs. 1 wird das Wort „Hundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
16. § 176 Abs. 2 lautet:  
„(2) Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss ist jeweils für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni und für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember im Nachhinein geltend zu machen.“

17. § 176 Abs. 3 entfällt. In § 176 erhält der bisherige Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 3. In § 176 Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge „den Abs. 2 und 3“ durch die Bezeichnung „Abs. 2“ ersetzt.
18. Nach dem § 184 wird folgender § 185 angefügt:

„§ 185  
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 106/2004
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004
3. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 105/2004
4. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 106/2004
5. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2004
6. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2003
7. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 128/2003
8. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2004
9. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 105/2004
10. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 146/2003

11. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 69/2004
  12. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2003
  13. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 15/2004
  14. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 15/2004
  15. Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2003
  16. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2004
  17. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 137/2001
  18. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004“
19. Art. XVII der Anlage B lautet:
- „(1) Weist ein Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes Vordienstzeiten gemäß § 7 Abs. 4 Z. 7 3. Punkt auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Stichtages gemäß § 7 berücksichtigt worden sind, ist auf seinen Antrag der Stichtag entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind auch Personen, denen als Angehörige oder Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch nach einem vom ersten Satz erfassten Beamten zusteht.
- (2) Anträge nach Abs. 1 sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2005 gestellt werden.
- (3) Eine Verbesserung des Stichtages nach Abs. 1 wird rückwirkend mit dem Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 1. Juni 2002, wirksam.“
20. Art. XXX der Anlage B lautet:
- „Bei der Bemessung von Witwen- oder Witwerversorgungsgenüssen nach Todesfällen von Beamten, die im Zeitraum von 1. Juni 2004 bis 30. November 2004 eintreten, sind die §§ 82a bis 82f in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden, sofern ausschließlich Berechnungsgrundlagen

nach § 82a Abs. 1 Z. 2, Abs. 1a Z. 2 oder Abs. 2, jeweils in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung, heranzuziehen sind.“

## Artikel II

Es treten in Kraft:

- Am 1. Juni 2002: Art. I Z. 3
- Am 1. Juli 2004: Art. I Z. 1, 4 bis 15, 18 und 20
- Am 1. Jänner 2005: Art. I Z. 2, 16, 17 und 19